

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 24.11.2020

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBI. S. 244) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgenden

1. Nachtrag zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 24.11.2020 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 24.11.2020 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 48 vom 10.12.2020) wird wie folgt geändert:

neu eingefügtes Wort "insbesondere" in § 2 Abs. 1 -ABS-.
Somit erhält § 2 Abs. 1 -ABS- folgende Fassung:

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
- 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
- 3. die Freilegung der Fläche;
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen

einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

- 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
- 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind:
- h) niveaugleichen Mischflächen;
- 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen
- 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes

Artikel II

Diese Änderung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

Sehnde, den 09.06.2022

L.S.

Stadt Sehnde

Der Bürgermeister Olaf Kruse